anzunehmen, daß mit dem schnell wachsenden Besitz in Schauen auch der Haupthof in seiner äußeren Gestalt sich immer mehr vergrößerte und daß die Mönche in ihren weißen Kutten mit schwarzem Scapulier und rothen Schuhen (dies war ihre ältere Ordenstracht) fleißig Hammer und Kelle, Beil und Säge neben dem Pflug und Spaten werden in die Hand genommen haben.

§ 4.

Die Fehden um die Schutzherrschaft über Schauen im 14. Jahrhundert.

Das Mittelalter war eine Zeit vieler Streitigkeiten. Größere und kleinere Fehden innerhalb eines sehr beschränkten Gebiets gehörten so zu sagen zur Tagesordnung. Es erklärt sich diese Sachlage aus den ungenügenden Schranken, die der Willkür der Mächtigeren jener Zeit gezogen waren, und andrerseits aus der dadurch hervorgegangenen Rechtsunsicherheit.

Auch unser Dorf hat unter diesen Mißständen bis ins späte Mittelalter hinein schwer zu leiden gehabt.

Schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts drohte der Ruhe des Ortes Gefahr infolge eines Zwiespalts, der seit einem Verkauf von 3 Hufen in Schauen, die Herwicus von Schauen an Walkenried verkauft hatte, zwischen dem Grafen Heinrich von Regenstein und dem Kloster entstanden war. Ersterer glaubte durch diesen Verkauf sein Recht als Schutzvogt von Schauen beeinträchtigt. Er hatte in Folge dessen Klage gegen das Kloster geführt und das Eigenthum an den betreffenden Grundstücken für sich in Anspruch genommen. Ehe jedoch der Streit weiter entbrannte und zu Thätlichkeiten führte, wurde der Graf von einer schweren Trübsal heimgesucht. Es starb ihm sein jüngerer Sohn Heinrich. Als dieser im Kloster Michaelstein 1219 begraben wurde, war auch der Abt Friedrich von Walkenried zugegen. Hier kam es durch Vermittlung des Bruders des Grafen, Graf Siegfrieds von Blankenburg, unter Zustimmung der andern Söhne des Grafen Heinrich zu einem friedlichen Ausgleich, indem der Graf zum Besten des Seelenheils

seines heimgegangenen Sohnes auf alle seine Anrechte an dem streitigen Land in Schauen in einer Urkunde vom Jahre 1219[1]) verzichtete.

Wenige Jahre später 1224, drohte ein neuer Streit zwischen Graf Heinrich von Regenstein und Walkenried wegen Schauen'scher Güter auszubrechen. Es hatte nämlich das Kloster 7 Morgen Land und einen Hof in Westerschauen von Ludolf von Langeln gekauft, woran der Graf sein Eigenthumsrecht geltend machte. Jedoch auch diesmal wurde die Sache friedlich beigelegt, indem Graf Heinrich nach empfangenen 10 Mark nicht nur die streitigen Grundstücke, sondern auch noch 3 Hufen, welche zwischen ihm und dem Kloster streitig waren, dem Kloster übermachte, gleichfalls zum Seelenheil seines verstorbenen Sohnes Heinrich.[2])

Gefährlicher wurde dagegen die Sachlage ein Jahrhundert später, als die Grafen von Regenstein das Vogtei- oder Schutzrecht in Schauen ganz verlieren sollten. Das Schutzrecht oder die Advocatie, wie sie mit dem lateinischen Namen genannt wird, war für die großen Herren des Mittelalters ein Recht von höchster Bedeutung. Es war dadurch entstanden, daß die Klöster und Stifter bei ihrem oft ausgedehnten Besitz eines weltlichen Schutzes bedurften gegenüber den mannigfachen Gewaltthätigkeiten, denen sie in jener Zeit ausgesetzt waren seitens der kleinen und größeren Gewalthaber, die in der Nähe der kirchlichen Güter hausten. Das kirchliche Amt verbot den kirchlichen Corporationen, sich selbst mit dem Schwert zu schützen und so wurde diese Aufgabe von dem Fürsten des Landes entweder selber ausgeübt, oder sie wurde, was meist geschah, mächtigen und angesehenen Rittergeschlechtern des Landes übertragen. Zuweilen wurde auch von den Vögten selber einem Kloster oder Stift als eine besondere Gunstbezeugung die Advocatie geschenkt, mit der dasselbe dann sofort wieder einen andern weltlichen Herrn gegen irgend welche Gegenforderung belehnte. Das Schutzrecht war nämlich meist mit erheblichen Einnahmen verbunden, die in einzelnen Fällen 1/5 bis 1/3 des Werthes des zu schützenden Landesbesitzes

[1]) Walkenr. Urkb. Nr. 105. [2]) Ebenda Nr. 137.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

betrugen[1]) und von den Bewohnern in Gestalt von Natural- oder Geldabgaben geleistet werden mußten. Sehr bald wurden nun aber in vielen Fällen die Schußvögte statt Beschützer des ihnen unterstellten Gebietes die lästigsten Bedrücker desselben. Die Folge hiervon war, daß man sich im Lauf der Zeit der unliebsamen Schutzherren möglichst zu entledigen suchte, während diese an ihrem Recht mit aller Zähigkeit festzuhalten suchten.

In Schauen hatten von altersher die Regensteiner Grafen das Schutzrecht ausgeübt, das auch die Stadt Osterwieck[2]) umfaßte. Schon früh aber muß, wie wir aus den oben berichteten Mißhelligkeiten ersehen, das Verhältniß Walkenrieds zu den Schutzherrn seiner Schauen'schen Güter kein besonders günstiges gewesen sein, so daß das Kloster wiederholt darauf dachte, einen andern Vogt zu bekommen. Dieser Wunsch ist anscheinend bereits 1227 erfüllt worden, da in einer in Goslar ausgestellten Urkunde vom 16. August 1227[3]) König Heinrich die Grafen Hermann und Heinrich von Woldenberg zu Beschützern des Klosters bestimmt mit dem nähern Beifügen, daß, um jeden Schaden für die Zukunft in Folge dieser Ernennung zu verhüten, das Schutzrecht nur so lange währen solle, als die genannten Grafen die Kirche und das Kloster wirklich schützten. Sollte aber das Verhältniß überhaupt dem Kloster nicht mehr genehm sein, so wird den genannten Grafen befohlen, das Kloster bei einer etwaigen Veränderung in keiner Weise zu belästigen.

Allem Anschein nach ist dieses Privilegium, welches König Heinrich, der Sohn des in Italien weilenden Friedrich II. in seiner Eigenschaft als Vertreter seines Vaters ausstellte, ohne jede Wirkung geblieben. Nirgends finden wir später eine Andeutung bei den vielfachen Urkunden, die über Walkenrieder Besitz in Schauen ausgestellt werden, daß die Grafen von Woldenberg dabei ein Wort mitzureden gehabt hätten, während die Grafen von Regenstein nach

[1]) Lüntzel, die bäuerlichen Lasten, Seite 101. [2]) Havemann, Gesch. der braunschw. lüneb. Lande I, 339. [3]) Walkenr. Urkb. Nr. 157. Dieser Heinrich wird als Heinrich VII. bezeichnet, wurde jedoch, weil er nur Vertreter seines Vaters war, nicht in der Reihe der deutschen Könige resp. Kaiser mitgezählt. Erst Heinrich von Luxemburg wird Heinrich VII. genannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie vor in ihrem Vogteirecht über Schauen und dessen Umgebung zur Geltung kommen.

Einen Schritt weiter kam dagegen die Lösung des engen Verhältnisses der Regensteiner zu Walkenried bezüglich der Schauenschen Güter im Jahre 1312, indem die Grafen Ulrich und Heinrich von Regenstein in einer Urkunde vom 12. April[1]) bekunden, daß sie auf alle ihre Rechte, die sie an den innerhalb ihrer Jurisdiction in Mönchschauen und Bruchschauen belegenen Walkenrieder Gütern hatten, verzichten. An ein freiwilliges Aufgeben ihrer Schutzgerechtsame überhaupt dachten die Grafen damals freilich ebenso wenig als 11 Jahre später, wo das Kloster unter allen Umständen des Vogteirechts der Regensteiner enthoben sein wollte.

Laut Urkunde vom 18. Okt. 1323[2]) hatte nämlich der deutsche König Ludwig Walkenried das Recht gegeben, sich einen oder mehrere Schutzherrn ihrer Klostergüter, wann und wie oft es ihnen angezeigt erschien, zu wählen. Die Folge hiervon war, daß das Kloster den Regensteinern das Vogteirecht über die Klostergüter in Schauen kündigte und an ihrer Stelle die in der Nachbarschaft angesessenen mächtigen und angesehenen Grafen von Woldenberg (auch Grafen von Woldenstein, Wöltingerode, Harzburg und Werder (insula) genannt) zum Schutzherrn über die Schauen'schen Güter erwählten. Voll Zorn über diese Zurücksetzung und Beeinträchtigung ihrer uralten Rechte machten sich jetzt die Regensteiner auf, um an dem Kloster eine empfindliche Rache zu nehmen. Eines Tages rückten die Grafen Ulrich, Bernhard und Albrecht von Regenstein in Schauen ein mit einer bewaffneten Macht und plünderten die Walkenrieder Güter hier dermaßen aus, daß der Schaden auf 556 Mark geschätzt wurde, eine Summe, die nach den damaligen Werthverhältnissen ganz bedeutend ist, wenn wir bedenken, daß zu jener Zeit eine Hufe Landes in Schauen'scher Flur mit 15—25 M. und zwei Höfe in Bruchschauen für 2½ M.[3]) gekauft werden konnten.

[1]) Walkenr. Urkb. Nr. 731. [2]) Ebenda Nr. 812. [3]) Ebenda 2, Nachtrag, Nr. 108.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Grafen von Woldenberg waren gegenüber diesem vereinigten Angriff der Regensteiner nicht im stande, ihr Schutzrecht zur Geltung zu bringen. So wandte sich denn das Kloster an die Grafen Friedrich und Konrad von Wernigerode, mit der Bitte, ihnen zu Hülfe zu kommen. Gegen ein Entgeld von 20 Mark Silbers, nach andern Angaben von 170 Mark Silbers, machten sich diese nun verbindlich, auf 3 Jahre „alle Klosterpersonen, all ihr Gut, all ihr Eigen, all ihr Recht und die Freiheit ihres Gotteshauses zu vertheidigen, zu beschirmen und zu verhegen gegen Jedermann, der ihnen oder ihrem Gotteshause, ihren Leuten oder ihrem Gute Gewalt oder Unrecht thun würde“.... Dann heißt es weiter: „Sunderliken scholle we oren hoff to Schowen, lude und gut, egen und recht, unde al, dat dar to horet, bescermen, vordedigen unde vorhegen wedder greven Albrechte unde greven Bernde sinen broder von Regenstein unde herrn to Heymborch unde wedder greven Olrike, dess Regenstein ist, alsodanne wis off se one dar anne schaden, gewalt edder unrecht don.“ Nach Steinhoff[1]) soll der Vertrag aus dem Jahr 1325 stammen, während Leuckfeld,[2]) der jenen Vertrag wörtlich mittheilt, ebenso wie Eckstorm,[3]) das Jahr 1323 angiebt.

Nach der Darstellung der Fehde bei Eckstorm[4]) ist die Reihenfolge der Ereignisse etwas anders gewesen. Danach haben die Reinsteiner jenen fürchterlichen Ueberfall Schauens erst ausgeführt, als die Walkenried r die Grafen von Wernigerode zu Hülfe gerufen hatten, während sie bis dahin, seit dem Bekanntwerden der Wahl der Woldenberger Grafen zu Schutzvögten des Klosters, sich damit begnügt hatten, die Klostergüter auf alle Weise zu beläftigen.

Das Kloster machte in Folge des Schauen'schen Ueberfalls einen Prozeß gegen die Regensteiner beim Papst anhängig, der den Lehnsherrn der Grafen befahl, ihnen sämmtliche Lehen zu entziehen. In Folge hiervon kam ein Vertrag zwischen dem Kloster und den Grafen zustande, wonach den Walkenriedern

[1]) Steinhoff, Regenstein, S. 41. [2]) Leuckfeldt, Antiqu. Walkenr. II., S. 21. [3]) Eckstorm, Chron. Walkenr., S. 134. [4]) Ebenda, S. 130 ff.

die grangia Schowen frei überlassen wurde, d. h. die Grafen verzichteten auf ihr Advocaturrecht daselbst. Dies geschah 1328.[1])

Indeß nicht lange sollte es dauern, bis das Verhältniß der Regensteiner zu Schauen aufs neue Anlaß zu Streitigkeiten hergab, die für die Regensteiner Grafen einen sehr bösen Ausgang nahmen. Gewiß nur widerwillig hatten die Grafen 1328 auf ihre Advocaturrechte in Schauen verzichtet und der Groll gegen Walkenried drang ihnen nur um so und so viel Grad tiefer in ihr Herz, da sie in dem Verhalten der Mönche eine ihnen, den mächtigen Herren, angethane Schmach erblickten. Noch waren sie nach jenem letzten Vergleich von 1328 nicht aus allem Einfluß auf die Walkenrieder Besitzungen in Schauen verdrängt. Noch besaßen sie im Dorf Schauen die Gerichtsbarkeit und einige Rechte über die nicht unmittelbar dem Kloster zugehörigen Güter des Orts. Bald blieben deshalb neue Reibereien nicht aus. Die Walkenrieder ersehnten nichts mehr, als unbeschränkte Herren in Schauen zu werden, während die Regensteiner Grafen mit Eifersucht über den letzten Rest ihrer Rechte in Schauen wachten.

Im Jahre 1343 kam deshalb eine neue Fehde zum Ausbruch. Der Halberstädter Bischof Albrecht hatte die Walkenrieder angeregt, aufs neue auch die geschmälerten Rechte der Regensteiner in Schauen zu bestreiten. Um das Kloster dem Einfluß des Grafen zu entziehen und seinen eigenen Machtbereich zu erweitern, hatte der Bischof gestattet, daß das Kloster im benachbarten Osterwieck einen vollständig abgabenfreien Hof an einer beliebigen Stelle der Stadt erwürbe. Zugleich hatte der Bischof verheißen, dies neue Besitzthum in seinen besonderen Schutz zu nehmen.[2]) Diese Concession war am 25. April 1341 zu Osterwieck ausgefertigt. Schon am 11. Juni 1341[3]) befanden sich die Mönche im Besitz eines wie es scheint ziemlich geräumigen Hofes innerhalb der Mauern der Stadt in der Nähe der St. Nicolaikapelle, den sie mit 24 Mark Silbers

[1]) Eckstorm, Chron. Walkenr., S. 131. [2]) Walkenr. Urkb., Nr. 889. [3]) Ebenda Nr. 891.

von der Familie von Winnigstedt erworben hatten.[1]) Diese ganze Operation mit der Erwerbung des Klosterhofs in Osterwieck ging offenbar darauf hinaus, es dem Kloster möglich zu machen, nicht nur für den Nothfall bei bevorstehenden Angriffen einen nahen Ort zu haben, wohin sie mit ihren Vorräthen und mit ihrem Vieh sowie mit ihrer eigenen Person sich flüchten konnten, sondern auch um auf diese Weise die Rechtsverhältnisse gegenüber den Regensteinern verwickelter zu gestalten.

Der Bedarf eines neuen Hofs für die Bewirthschaftung ihrer Schauen'schen Güter war gewiß der letzte Grund, weshalb das Kloster sich in Osterwieck ansiedelte. Schauen war groß genug, um auch hier im Bedürfnißfalle den Hof zu erweitern und wenn man die Flurlage der Walkenrieder Güter in Schauen in Erwägung zieht, so ließen sich die Ländereien gewiß von Schauen aus bequemer bearbeiten als von Osterwieck aus. In der Stadtflur Osterwieck besaß das Kloster, so weit mir bekannt ist, damals durchaus nicht so viel Länderei, daß es die Erwerbung eines Hofes nöthig gehabt hätte.

Diese vom Bischof zu Halberstadt mit solchem Fleiß geförderte Erwerbung eines Klosterhofs in Osterwieck war es aber nicht allein, was im stande war, das Mißtrauen und den Zorn gegen Walkenried und den Halberstädter Bischof rege zu machen. Der Bischof ging noch weiter: er forderte die Bürgerschaft zu Osterwieck auf, den Mönchen jeden möglichen Beistand zu leisten, sich selbst aber dem Grafengericht der Regensteiner zu entziehen und dessen Hegung Schwierigkeiten zu bereiten.

Die Folgen blieben nicht aus. Es entbrannte alsbald ein Kampf der Regensteiner gegen den Bischof von Halberstadt und gegen den mit dem Bischof verbündeten Grafen Konrad von Wernigerode. Das Kriegsglück schien den Regensteinern nicht

[1]) Dieser Hof wurde im 30jährigen Krieg zerstört und vom Sekretär Kirchhof wieder aufgebaut. Später hieß er der Rathsgrauenhof. Emma, Monatsschrift 1819, S. 112. Die Cistercienser Mönche trugen ursprünglich schwarze, dann weiße, später graue Kutten Sie hießen darum auch graue Mönche und daher der Name ihrer Höfe „graue Höfe".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

abhold zu sein. Indeß ehe es zur Entscheidung kam, wurde Graf Heinrich von Regenstein von Konrad gefangen. Es wurde Friede geschlossen. Aber für den Regensteiner war er sehr hart, denn der Graf Konrad von Wernigerode suchte die Gelegenheit zu benutzen, den mächtigen, lästigen Nachbar, dessen Gebiet sich mit der Wernigeröder Grafschaft so eng berührte und dessen Gerechtsame mit der Gerechtsame Konrads gewiß vielfach zusammenstieß, einen tüchtigen Schlag zu versetzen, der dauernd seiner Macht den Boden entzog. Konrad verlangte die Abtretung mehrerer Theile der Grafschaft Regenstein. Um dieselbe ermöglichen zu können, mußte Heinrich sich jedoch mit seinen Vettern Albrecht und Bernhard auseinandersetzen, was nur unter bitter schweren Verlusten für Heinrich möglich wurde.

Am 26. Juni 1343 kam ein Vergleich zu stande, nach dem Graf Konrad von Wernigerode und seine Erben den Besitz und die Gerichtsbarkeit über 26 im westlichen Theil des heutigen Kreises Halberstadt belegene Dörfer erhielten, zu denen auch Schauen gehörte. Dieser Verlust war für die Regensteiner so schwer, daß es von jener Zeit mit ihrer Herrschaft im Westen des Harzgaus, die sich bis an die Oker erstreckte, thatsächlich aus war. Nur kümmerliche Reste ihrer ehemaligen Herrschaft konnten die Regensteiner Grafen hie und da in dem abgetretenen Gebiet noch aufweisen.

Auch in Schauen besaßen sie nach dem Aufgeben ihrer Oberherrschaft noch das Anrecht auf einige Dienste, die ihnen der Hof Schauen zu leisten hatte, die aber gewiß sehr unbedeutender Art waren. Im Jahre 1358[2]) nämlich kauft der Bischof Ludwig von Halberstadt von dem Grafen Bernhard von Regenstein verschiedene Dingstühle und Dorfgerichte. Doch, heißt es dann weiter, daß die Regensteiner ihre Gerichte und Grafschaft behalten sollen über ihre Dörfer und ihre einzelnen Leute, die sie in den Halberstädter Dörfern haben und in die genannten Gerichte gehören. „Unde se behalden al oren denst, den se hebben in dem hove to Scowen.“

[1]) Steinhoff, Regenstein, S. 47 fl. [2]) Halberstädter Urkb. I, Nr. 508.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nicht lange dauerte es übrigens, nachdem die Fehde zwischen den Regensteinern einerseits und dem Bischof und der Wernigeröder Grafen andererseits beigelegt und der Gegenstand des Streites aus dem Weg geräumt war, als ein neues Ungewitter über Schauen hereinbrach.

Nicht weit von Schauen hauste auf der Liebenburg ein Räubergeschlecht, die Ritter v. Schwichelte, welche in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts als herzoglich braunschweigsche Amtleute auf der Harzburg bezeugt werden, wo sie bald darauf als Pfandinhaber der ganzen Burg auftreten.[1]) Diese edlen Herren waren mit dem Kloster Walkenried in Streit gerathen wegen des Vogteirechts in Ebeligerode, das sie als Besitzer der Liebenburg beanspruchen zu können glaubten. Wie es in jenen gewaltthätigen Zeiten, wo das Faustrecht regierte, oft geschah, so geschah es auch hier. Weil die Walkenrieder die Ansprüche Hans v. Schwicheltes nicht anerkennen wollten, suchte derselbe durch einen Raubzug gegen die Klostergüter in seiner nächsten Nachbarschaft seine Rechte durchzusetzen. Im Jahre 1385 rückte er mit seinen Leuten gegen die Klosterhöfe zu Schauen und Osterwieck heran und richtete hier durch Raub und Brand Schrecken und Verwüstung an. Das Kloster hielt es für klug, mit diesen überaus gefährlichen Nachbarn sich zu vergleichen. Am 25. November 1385[2]) kam zu Goslar ein Vergleich zu stande, in dem Hans v. Schwichelte seinen Ansprüchen in Ebeligerode entsagte, während das Kloster auf Schadenersatz bezüglich dessen verzichtete, „was Hanse von Schwichelte an rove, an brande to Schowen unde to Osterwiec Schaden gethan eder wur he dem clostere schaden ghedan hedde."

Nach einer im herzoglichen Landesarchiv zu Wolfenbüttel befindlichen Originalurkunde vom St. Urbanustag 1444 hat es den Anschein, als ob bei dieser ganzen Affäre die Stadt Goslar wesentlich ihre Hand im Spiele gehabt habe. In dieser Urkunde giebt die Stadt Goslar ihre Zustimmung zur Ueberlassung des Walkenrieder Antheils am „Rammelsberghe" an den Rath zu Lüneburg.

[1]) Jacobs, die Harzburg und ihre Geschichte, S. 38 fl. [2]) Walkenr. Urkb. Nr. 989.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es wird darin zugleich gemeldet, daß man sich mit Walkenried um „allerleye dingh“ in Bergwerksangelegenheiten gütlich vertragen habe. Dann aber heißt es wörtlich weiter: „Unde alse de genantin heren to Walkenrede vortyden uns meynden in saken unde schulden to hebbende von brandes roves unde schaden wegen an örem hove to Schauwen, sodane sake unde unwillen hebben se jegen uns affgedan unde uns des gensliken loszgelaten.“ Goslar verzichtete dagegen auf seine Ansprüche, die es „van schotes wegen“ an das Walkenrieder Vorwerk zu Goslar in der Nähe der Katharinenkapelle hatte.

Diese Beschuldigung, welche, wie es hier heißt, vor Zeiten Walkenried gegen Goslar wegen Brandes, Raubes und Schadens in Schauen erhoben hatte, kann sich schwerlich auf ein anderes Ereigniß beziehen, als auf das eben genannte vom Jahr 1385. Wahrscheinlich hatte Goslar mit dem Herrn von Schwichelte gemeinsame Sache gemacht, worauf mir auch schon der Umstand hinzudeuten scheint, daß jener vorhin erwähnte Vertrag vom 25. November 1385 in Goslar abgeschlossen wurde.

§ 5.

Wie Schauen in die Hände der Grafen von Stolberg-Wernigerode kam.

Seit dem Niedergang der Regensteiner Herrschaft verwaltete lange Zeit unangefochten das Kloster Walkenried seine Güter in Schauen. Wenigstens ist uns von gewaltsamen Eingriffen in die Rechte des Klosters seitens weltlicher Herren nichts bekannt. Vor allem scheint der verhängnisvolle Streit über die Advocatie lange Zeit geruht zu haben. Wer dieselbe nach dem Abtreten der Regensteiner ausgeübt hat, ist nicht recht klar. Die Grafen von Woldenberg, welche das Kloster aus freien Stücken zu seinen Schutzherren erkoren hatte, starben schon 1383 aus, so daß ihr Einfluß auf Schauen kein großer gewesen sein wird. Dagegen scheint schon im Lauf des 15. Jahrhunderts ein langandauernder Streit darüber obgewaltet zu haben